

18. Nov. 1884

Abschrift

Bundesrath

Von dem oesterr. Gesandten Herrn von Ottenfels ist dem Unterzeichneten am 10. d. M. folgendes «durchaus vertrauliche» Mittheilung gemacht worden:

Die oesterr. Gesandtschaft hat von dem Grafen Kálnoky den Auftrag erhalten dem Bundespräsidenten zu eröffnen, es beabsichtige die oesterr. Regierung den zwischen unsern Staaten bestehenden Auslieferungsvertrag zu kündigen, da derselbe in verschiedenen Beziehungen antiquirt und unvollständig sei; bevor hierüber eine formelle Eröffnung an die Schweiz habe erfolgen können, sei von dem Fürsten Bismark in einer «vertraulichen Eröffnung» der Gedanke angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen würde in den künftig abzuschließenden Auslieferungsverträgen den Fürstenmord oder allgemein Griffe auf das Leben eines Staatsoberhauptes nicht mehr als ein besonderes Verbrechen unter die die Auslieferung begründenden strafbaren Handlungen aufzunehmen. Die Auslieferung sollte vielmehr wegen «Mord» überhaupt zugesichert sein. Wollte man gleichwohl wegen politischen Verbrechen einen Vorbehalt machen, so müßte gesagt werden, daß Mord oder Mordversuch gerichtet gegen wen es sei niemals



als ein polit. Verbrechen auszusuchen sei; denn ein gemeines Verbrechen könne niemals dadurch zum politischen werden, daß seine Motive politische seien; mit der gegentheiligen Deduction würde man dahin gelangen auch Diebstahl, Brandstiftung, Falschmünzerei etc. zu polit. zu machen; die Politik könne die Triebfeder zu den verschiedensten gemeinen Verbrechen werden (irländ. Attentate auf englische Schiffe; Falschmünzerei der Nihilisten; Anarchistenverbrechen etc.). Ein politisches Verbrechen, liege nach der Anschauung des Reichskanzlers nur dann vor, wenn der Thatbestand eines gemeinen Verbrechens nicht in ihm zur Erscheinung komme (z. B. die socialistischen allgemeinen Verschwörungen der Gegenwart). Sobald es bei letzteren zu einem Mordversuche irgend welcher Art komme, höre der polit. Character des Verbrechens auf.

Die oesterr. Regierung schließt sich diesen Ausführungen des Fürsten Bismarck an und es erscheint ihr sehr wünschenswerth den Vertrag mit der Schweiz auf diese Praxis zu stellen. Es wird für die Schweiz leichter sein eine generelle Formel anzunehmen als eine Spezialbestimmung, welche ein gegen das Staatsoberhaupt gerichtetes Verbrechen aus der Reihe der

übrigen herausschalt und eine Ausnahme in Betreff des ersteren statuiert.

Der oesterr. Gesandte hat nun den Auftrag diese Angelegenheit « ganz vertraulich » bei der Bundesregierung zur Sprache zu bringen. Sollte von Seite der Schweiz der Einwand erhoben werden, daß Tödtungen, die man eventuell als « Mord » interpretiren würde, in Folge von politischen Ereignissen (bei Bürgerkriegen und Empörungen) eintreten könnten wo dann der polit. Character des betreffenden Delictes immer noch im Vordergrund stehen würde, sollte dieses eingewendet werden, so werde man sich gerne zu einer Formel verstehen, welches ein jedes Mißver., Mißhandlung in dieser Richtung ausschließt.

Auch die Theorie, namentlich die bekannten Oxforder Beschlüsse stimmen mit dem Vorschlage des Fürsten Bismark überein und tragen auch der erwähnten eventuellen Einwendung Rechnung.

Der Gesandte wiederholt schließlich nochmals es handle sich « zunächst nur um einen ganz vertraulichen Meinungsaustausch »; jedoch lege die Regierung ein großes Gewicht auf die Annahme ihrer Auffassung; von der Aufnahme dieser Eröffnung werde es abhängen in welcher Weise mit Rücksicht auf den Standpunkt der

Regierungen beider Reichshälften vor,
zugehen sei.

Nach dieser am 10. November
stattgehaltenen und möglichst getreu
wiedergegebenen Eröffnung des oesterr.
Gesandten, erschien am 15. November
der Deutsche Gesandte Herr von Bülow
bei dem Bundespräsidenten und theilte
ihm mit, daß er von der Reichsregierung
beauftragt worden sei dem Bundesrath
in «vertraulicher Weise» zu eröffnen,
es habe der Bundeskanzler von den durch
den oesterr. Gesandten gemachten Erör-
terungen und Vorschlägen Kenntniß und
unterstütze dieselben in allen Theilen; zu
weitem selbstständigen Anträgen finde
er sich aber nicht veranlaßt und beschränke
sich darauf das genaue Einvernehmen
der beiden Regierungen zu constatiren.

Der Unterzeichnete beschränkte
sich darauf diese Kundgebungen ent-
gegenzunehmen und stellt den Antrag,
es wolle der Bundesrath davon Kennt-
niß nehmen und zunächst in eine
allgemeine Berathung darüber ein-
treten.

Bern 18 Nov. 84.

Namens des politischen Departements:
(gez.) Melzi